|  |  |
| --- | --- |
| G:\Alle\Masterdateien\Logo Gemeindeverwaltung.jpg | GEMEINDEVERWALTUNGSTATIONSSTRASSE 108306 BRÜTTISELLENKontaktperson Gaby EggerTelefon direkt 044 805 91 12gaby.egger@wangen-bruettisellen.chwww.wangen-bruettisellen.ch |

Gesuch um Datensperre

Jede Person hat das Recht, die Bekanntgabe ihrer Daten an Dritte ohne Grundangabe sperren zu lassen.

**Gesetz über den Schutz eigener Personendaten / Sperren von Personendaten (Kantonales Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12.02.2007**

**§ 22 Sperren von Personendaten:**

Abs. 1

Die betroffene Person kann die Bekanntgabe ihrer Personendaten an Private sperren lassen, wenn das öffentliche Organ auf Grund einer spezialgesetzlichen Bestimmung Personendaten voraussetzungslos bekannt geben kann.

Abs. 2

Das öffentliche Organ gibt Personendaten trotz Sperrung bekannt, wenn die gesuchstellende Person nachweist, dass die Sperrung sie an der Verfolgung eigener Rechte gegenüber der betroffenen Person hindert.

Hiermit beantrage ich die Sperrung meiner Personendaten gemäss Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) für die Einwohnerdienste Wangen-Brüttisellen.

Name Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Vorname Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Adresse Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Geburtsdatum Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Telefonnummer Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Sperre nicht für die in § 22 IDG genannten Ausnahmen gilt.

Die Datensperre ist auf die Daten im **Einwohnerregister Wangen-Brüttisellen beschränkt**. Die Sperre hat keine Wirkung auf das Steuerregister Wangen-Brüttisellen.

Datum: 29. Juli 2025 Unterschrift:

 Spezielle Hinweise→

Gesuch um Datensperre

Damit keine Missverständnisse entstehen, erlauben wir uns auf Folgendes hinzuweisen:

**Keine Selektion möglich**

Die Sperre kann nicht selektiv gehandhabt werden. Ihre Daten werden deshalb auch dann nicht an private Personen oder Organisationen geliefert, wenn Sie allenfalls ein Interesse an der Bekanntgabe haben könnten (Beispiele: Klassenzusammenkünfte, Adress- bzw. Telefonbücher von privaten Anbietern).

**Mitteilungen an Amtsstellen**

Die Sperre gilt von Gesetzes wegen nur gegenüber privaten Personen und Organisationen. Sofern gesetzliche Mitteilungsrechte und -pflichten für die Bekanntgabe der Daten an Amtsstellen bestehen, so sind diese von der Datensperre nicht betroffen.

**Durchbrechung der Sperre**

Die Bekanntgabe von Daten an private Personen und Organisationen ist trotz Sperre in folgenden Fällen zulässig bzw. unumgänglich:

* Wenn wir zur Weitergabe von Informationen von Gesetzes wegen verpflichtet sind. Es geht hier vor allem um gesetzliche Bestimmungen, die eine Publikation und somit eine Bekanntgabe von Daten an Drittpersonen vorschreiben, wie z.B. bei öffentlichen Bauausschreibungen.
* Wenn die anfragende Person glaubhaft macht, dass sie die Sperrung daran hindert, eigene Rechte gegenüber der betroffenen Person wahrzunehmen. Hier ist insbesondere die Eintreibung von Guthaben gemeint.

**Spezialfall Steuerauskünfte**

Die Sperrung der Daten aus dem Steuerregister unterliegt besonderen Bestimmungen. Hierzu kann ein spezielles Gesuch bei der Abteilung Steuern bezogen werden.

**Adresslisten/Werbematerial**

Eine Adresssperre wird oft verlangt in der Hoffnung, damit die adressierte Werbeflut eindämmen zu können. In diesem Zusammenhang ist aber darauf hinzuweisen, dass die Gemeindeverwaltung - unabhängig von Datensperren - keinerlei Adresslisten an Privatpersonen und -betriebe herausgibt. Sollten Sie somit weiterhin solches Material erhalten, können Sie versichert sein, dass die Adresse nicht von uns stammt. Vielmehr existieren private Anbieter, die das Adressmaterial nach dem Telefonbuch sowie aufgrund anderer Informationen (Kreditkarten, Einkaufskarten und dgl.) zusammenstellen.